

## **Satzung**

### **des Vereins „Förderverein Feuerwehlerlebniswelt Bayern, Bildungszentrum für Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung e. V.“**

(zuletzt geändert am 20.4.06)

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein Feuerwehlerlebniswelt Bayern, Bildungszentrum für Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung“

2 Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg

3. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e. V., sein Name lautet alsdann: „Förderverein Feuerwehlerlebniswelt Bayern, Bildungszentrum für Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung e. V.“

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1.) Der Zweck des Vereins ist das Betreiben einer Feuerwehlerlebniswelt, Bildungszentrum zur Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung, welche über Gefahren in Haus und Wohnung, über Gefahren des Feuers, über das richtige Verhalten im Brand- und/oder Katastrophenfalle, bei sonstigen Gefahren sowie über Brandschutzeinrichtungen, Löschgeräte und Löschmittel sowie Erste Hilfe informiert und aufklärt.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Durch den Aufbau, Einrichtung und Unterhaltung eines Ausbildungszentrums. Dieses Ausbildungszentrum soll nach der baulichen, örtlichen Lage und Größe zur Darstellung der Gefahren, welche von Energieanlagen, Feuer und sonstigen Energieträgern in Gebäuden und Wohnungen ausgehen können, geeignet sein.
- b) Durch den Aufbau, Einrichtung und Unterhaltung einer Feuerwehlerlebniswelt. Diese soll durch realistische Darstellungen, Experimente und Demonstrationen die Gefahren von Feuer und Rauch verdeutlichen. Das eigene Erleben und Erfahren unterstreicht praktisch das pädagogische Anliegen.
- c) Förderung der Bildung, Aufklärung und Beratung der Öffentlichkeit in Fragen des Brandschutzes, über das richtige Verhalten im Brand- und Katastrophenfalle, über Brandschutzeinrichtungen, Löschgeräte und Löschmittel. Die Aufklärung und Beratung erfolgt durch Ausstellungen, Durchführung von öffentlichen Darstellungsveranstaltungen, Vorträgen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Lehrgänge, Erstellung von Publikationen usw.
- d) Unterstützung von Forschungsvorhaben in brandschutztechnischen Bereichen. Zusammenarbeit und Unterstützung anderer Organisationen, Verbänden oder Interessensgemeinschaften mit dem Ziel der Brandschutzerziehung und -aufklärung oder der Nachsorge und Hilfe für Brandverletzte.

2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung.

- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keinen unverhältnismäßigen Aufwandsersatz.  
Auch darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen und zu hohen Aufwandsersatz begünstigt werden.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtfeuerwehrverband Augsburg, wo es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Rettungs-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung der Feuerwehr Augsburg zu verwenden ist.
- 5.) Alle Inhaber von Vereinsehrenämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

#### 1.) ordentliche Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürlich volljährige Person oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei natürlichen Personen soll der Antrag Name, Alter und Beruf des Antragstellers enthalten. Die Mitgliederzahl ist auf 12 Personen begrenzt.

#### 2.) außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder)

- a) Natürliche und juristische Personen können außerordentliche Mitglieder werden unter den gleichen Bedingungen wie oben § 3, Ziffer 1. Die Zahl der außerordentlichen Mitglieder ist nicht begrenzt.
- b) Außerordentliche Mitglieder haben kein Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- c) Ihre übrigen Rechte werden vom Vorstand durch Beschluss geregelt.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) bei juristischen Personen durch Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register
  - c) durch Austritt
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
  - e) durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde binnen einer Frist von 2 Wochen ab Bekanntgabe an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. In allen Fällen ist

der Auszuschließende vorher zu hören.

## **§ 5 Beitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Zahlung soll möglichst in einem Betrage im ersten Monat jeden Geschäftsjahres erfolgen.

## **§ 6 Organe des Vereins sind**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorstand wird ergänzt durch den Schatzmeister sowie den Protokollführer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
2. Dem Vorstand obliegt auch der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen. Er ist auch für die Einberufung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung zuständig.
3. Der Vorstand hat auch die Aufgabe:
  - a) die Richtlinien für die Arbeit des Vereins aufzustellen, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung aufgestellt werden.
  - b) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

## **§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes rechnet vom Tage der Wahl an, jedoch bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Restvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind und dabei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Vorstandssitzung leitet.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Ist der satzungsmäßige Protokollführer nicht anwesend wird für diese Sitzung einer der Anwesenden bestimmt das Protokoll zu fertigen und zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten des Vereins zuständig:

Die Wahl der Vorstandsmitglieder

- a) Die Wahl zweier Kassenprüfer
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts
- d) Die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung des Schatzmeisters
- e) Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- f) Die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Jahresberichte
- g) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellte Anträge
- h) Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- i) Die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- j) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschluss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung ist geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins erfordert außerdem einen wirksamen Vorstandsbeschluss dem mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes zugestimmt haben müssen. Die Auflösung des Vereins regelt § 13 dieser Satzung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der zu Beginn der Versammlung von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll die Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Leiters, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut festzuhalten.

## **§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieses Antrages ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Sofern die Mitgliederversammlung dabei nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.

2.) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### **§ 14 Gründungsvermerk:**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03.03.2006 errichtet und von den Erschienenen wie folgt unterschrieben:

Augsburg, den 03.03.2006

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.4.2006 in der vorliegenden Form geändert.

Augsburg, 20.4.06

Dipl.-Chem. Habermaier  
Vorsitzender